

JugendkoordinatorIn in der Verbandsgemeinde

Aufgabenfeld:

- Vernetzung, Koordination und Organisation von neuen und bestehenden Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit (dazu gehört Netzwerkarbeit in der Region, Organisieren und Durchführen von Netzwerktreffen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ansässige Vereine einbeziehen und motivieren mit dem Ziel Angebote für junge Menschen zu erhalten, vorzuhalten oder anzupassen)
- ständiger Austausch mit den jungen Menschen der Region (Ermittlung, Analyse des Bedarfs)
- Steuerung und Organisation von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen gemeinsam mit den Jugendlichen (Schwerpunkt dabei ist die Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen gem. § 8 SGV VIII, § 80 KVG LSA)
- Freizeitpädagogische Angebote schaffen
- Unterstützung und Begleitung bei der Organisation von möglichen Jugendräumen
- Teilnahme an regelmäßigen Präventionskreisveranstaltungen aktive Mitarbeit in einer AG des Präventionskreises
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen und Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- sozialpädagogische Arbeit: Präventionsprojekte zu aktuellen Themen mit den jungen Menschen organisieren, Vielfaltsbewusstsein fördern und inklusive Arbeit
- Interessenvertretung in Gremien
- regelmäßige Teilnahme und fachlicher Austausch bei den geplanten Jugendkoordinationstreffen, ggf. übergreifende Projekte
- Administrative Aufgaben: Beantragung von Fördermitteln, Materialien, Berichtswesen usw.

Rahmenbedingungen:

- möglich ist, dass die Stelle bei einem freien anerkannten Träger der Jugendhilfe oder der Kommune selbst angegliedert ist
- Förderung kann laut Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Mansfeld-Südharz beantragt werden. Im Rahmen der Anteilsfinanzierung sind ca. 10% Eigenmittel einzubringen. (Der Förderantrag muss bis zum 01.10. für das Folgejahr gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Förderung, hier wird entsprechend der Richtlinie, des Teilplanes 2020- 2024 und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im Jugendhilfeausschuss entschieden)

Personelle Voraussetzungen:

- nur Fachkräfte können gefördert werden

Nach § 31 Absatz 1 Satz 4 KJHG LSA sind „Fachkräfte Personen, die für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“

Voraussetzung:

- Räumlichkeit in der Kommune (zugänglich für junge Menschen)
- Unterstützung der Kommune (sowohl Verwaltung als auch Gemeinderat)

Geplant sind für die Personalstelle JugendkoordinatorIn (30 Wochenstunden) ab 01.07.2020, unter Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung und den bekannten Haushaltsdiskussionen zur Jugendförderung

Mittel in Höhe von: 19.076,00 Euro (16.524,00 Euro Personalkosten + 2.552,00 Euro Sachkosten/ Fahrtkosten/ Büroausstattung). Für die Folgejahre müssen entsprechend neue Anträge bis 01.10. gestellt und entsprechend den Mittel und Förderungskriterien entschieden werden.

Für Rückfragen stehe ich gern unter 03464-5353431 oder per Mail susan.richter@lkmsch.de zur Verfügung.

Weitere Informationen:

Link *Teilplan* Jugendarbeit/-sozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 2020-2024: www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/doku.php/A_01_ArbeitsOrganisation/03_Abteilung/08_JuHiPI/start (insbesondere Seite 25-26)

Link *Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Mansfeld-Südharz*: www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/doku.php/A_01_ArbeitsOrganisation/03_Abteilung/07_JuSo/start